

Consulting

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Consulting

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung und Vergütung von Informatikdienstleistungen wie Stellung von Personal, Beratung, Unterstützung und Schulung im Rahmen eines Auftrages (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“). Die von Sonio unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der zu diesem Vertrag bezeichneten Anlage detailliert und abschliessend aufgeführt.

§ 2 Pflichten von Sonio

(1) Allgemeines

Sonio wird die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

(2) Einsatz von Mitarbeitern

Sonio wird die von diesem Vertrag erfassten Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und sich darum bemühen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit eine termingerechte Leistung erfolgt.

(3) Ort und Zeit der Leistungserbringung

Sonio wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in den Geschäftsräumen der Sonio innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

(4) Laufende Berichterstattung über den Fortgang des Projektes

Sonio wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmässig über den Fortgang des Projektes berichten.

(5) Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Sofern Sonio die Ergebnisse der von diesem Vertrag erfassten Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung massgebend. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen u.s.w. werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von Sonio bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.

(6) Benennung eines Projektleiters

Sonio wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Auftragsverhältnis des Projektleiters mit Sonio während der Laufzeit des Projektes endet, ist Sonio berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird Sonio dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über das Projekt und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Zurverfügungstellen von Infrastruktur

Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von Sonio geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (z.B. Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger etc. sicher gelagert werden können.

(2) Benennung eines Projektleiters

Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von Sonio für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Projektes endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über das Projekt und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

(3) Mitwirkungspflichten

Zum Erbringen der Leistungen ist Sonio auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird Sonio daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von Sonio zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind, und auf Verlangen von Sonio die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von Sonio kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang.

Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von Sonio ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

(4) Koordinations- und Kooperationspflicht

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonio so kooperieren, dass Sonio nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

(5) Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von Sonio gefertigten Arbeitsergebnisse wie z.B. Gutachten, Organisationspläne, Programme/Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschliesslich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern.

Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei Sonio. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit Sonio eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-how einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für Sonio bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

§ 4 Vergütung, Fälligkeit, Verrechnung, Zurückbehaltung, Zahlungsverzug

(1) Vergütung

Für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält Sonio eine Vergütung zu Festpreisen oder nach Aufwand gemäss entsprechender Anlage zu diesem Vertrag. Die normale Arbeitszeit am Firmenort des Kunden ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr (ausser an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und beinhaltet 8 Stunden Arbeitszeit. Pro Einsatz vor Ort werden mindestens 4 Stunden verrechnet.

Insofern Leistungen nach Aufwand ausserhalb der Bürozeiten der Sonio erbracht, so werden seitens Sonio folgende Zuschläge angewandt und in Rechnung gestellt: MO-FR von 20.00-06.00 Uhr sowie SA:+50%, SO sowie eidg. Feiertage: +100%

(2) Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist fällig und zahlbar gemäss der Bestimmung bzw. dem Zahlungsplan in der entsprechenden Anlage.

(3) Mehrwertsteuer

Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer; soweit Teilzahlungen vereinbart sind, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung massgebend.

(4) Verrechnung

Der Auftraggeber kann Forderungen von Sonio nur mit solchen Gegenforderungen verrechnen, die rechtskräftig festgestellt sind oder von Sonio schriftlich bestätigt wurden.

(5) Zahlungsverzug

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist Sonio berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Darüber hinaus kann Sonio die noch ausstehenden Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung Sicherheit leistet. Zahlungen, mit denen sich der Auftraggeber in Verzug befindet, werden mit Verzugszinsen, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, in gesetzlicher Höhe (5% p.a.) belegt.

Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch Sonio anfallen, werden dem Kunden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht im Angebot abweichend festgelegt.

(6) Stundenpakete, Leistungspakete

Stundenpakete resp. Leistungspakete werden bei Bestellung zur Zahlung fällig. Diese Leistungen können über die definierte Zeitperiode, in der Regel innerhalb 12 Monate, abgerufen werden. Am Schluss der definierten Zeitperiode verfallen die noch nicht bezogenen Leistungen, ausser der Kunde bestellt, vor Ablauf der Zeitperiode, ein direkt anschliessendes Stundenpaket resp. Leistungspaket in der ähnlichen Grösse, wie das vorhergehende Paket.

§ 5 Änderungen, Erweiterungen des Vertragsgegenstandes

Wenn und soweit sich während dem Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen Änderungen der Leistungsvorgaben (z.B. Art der Problemstellung, Zielsetzung der angestrebten Lösung etc.) ergeben oder sich herausstellt, dass zur Durchführung der Leistungen bzw. zur Erreichung der angestrebten Lösung weitere Leistungen erforderlich werden, die zur Zeit der Erstellung des Angebotes und der Festlegung des Vertragsgegenstandes für keinen Partner erkennbar waren, sind die Partner gegenseitig

verpflichtet, eine einvernehmliche Anpassung des Vertragsgegenstandes und der Vergütung schriftlich herbeizuführen.

Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges verlangt. Sonio verpflichtet sich, solche zusätzlichen und/oder geänderten Leistungen durchzuführen, sofern diese von deren Leistungsprogramm erfasst sind. Andere Leistungen bedürfen der Zustimmung der Sonio. Kommt darüber eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, ist Sonio nicht verpflichtet, die entsprechenden zusätzlichen und/oder geänderten Leistungen zu erbringen.

In den vorgenannten Fällen wird Sonio den Auftraggeber nach Feststellung der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich informieren und ihm Vorschläge zur Anpassung des Vertragsgegenstandes auf der Basis der Vergütungsregelung gemäss bezeichneter Anlage zu diesem Vertrag unterbreiten. Sind die abgeänderten Leistungen und / oder zusätzlichen Leistungen nicht innerhalb des Rahmens der Vergütungsregelung, so wird Sonio dem Kunden die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten mitteilen, dies jedoch nur sofern die Kosten um mehr als 10% der ursprünglichen Vergütungsregelung abweichen. Die bis dahin vereinbarten Termine und Fristen zum Erbringen der Leistungen werden um den Zeitraum zwischen der Mitteilung und entsprechend der vereinbarten Anpassung des Vertragsgegenstandes verlängert.

Wenn und soweit sich während dem Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen ergibt, dass der Vertragsgegenstand bzw. die dort beschriebenen Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers geändert oder neu erbracht werden müssen, trägt der Auftraggeber den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf der Basis der Vergütungsregelung gemäss bezeichneter Anlage zu diesem Vertrag. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Auftraggeber den unter § 3, dieses Vertrages geregelten Pflichten des Auftraggebers nicht nachkommt und dadurch bei Sonio ein Mehraufwand entsteht.

Für alle zusätzlichen Leistungen oder Nachträge im Sinne der vorgenannten Absätze gelten die gesamten Bestimmungen dieses Vertrages, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 6 Unterbeauftragung von Dritten

Sonio ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet Sonio als Vertragspartner die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von Sonio an.

§ 7 Treupflicht, Geheimhaltung

(1) Treupflicht

Die Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben, oder Massnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treupflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

(2) Geheimhaltung

Die Partner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Projektes mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschliesslich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- (i) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind;
- (ii) einer Vertragspartei nach Bekanntwerden rechtmässig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Vertragspartei unterliegt;
- (iii) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind; oder
- (iv) Rechts- oder Steuerberatern der jeweiligen Vertragsparteien zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern 3. und 4. werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

(3) Datenschutz

Sonio wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Schweiz gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit Sonio im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird Sonio ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig.

Mit der Annahme der Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Kunde mit den Datenschutzbedingungen einverstanden.

Die Partner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzen, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

§ 8 Abnahme, Gewährleistung

Sofern Leistungen durch den Auftraggeber abzunehmen sind, hat der Auftraggeber die Abnahmeprüfung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens der Sonio durchzuführen. Lässt der Auftraggeber der Sonio innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Abnahmeverlangens nicht ein schriftliches, rechtsgültig unterzeichnetes Abnahmeprotokoll mit detaillierter Beschreibung der allfällig entdeckten Mängel zugehen, so gilt die Leistung nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.

Sofern das der Sonio zugestellte Abnahmeprotokoll einen oder mehrere Mängel der Leistungen beschreibt, für die Sonio einzustehen hat, hat Sonio innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 60 Tagen diese Mängel zu beheben. Zeigt der daraufhin durchgeführte zweite Abnahmetest, dass noch immer Mängel der Leistungen vorhanden sind, für die Sonio einzustehen hat, hat Sonio innerhalb einer letzten angemessenen Frist von mindestens 60 Tagen diese Mängel zu beheben. Ergibt auch der dritte Abnahmetest, dass solche Mängel vorhanden sind, kann der Auftraggeber einen den Mängeln entsprechenden Minderwert von der Vergütung abziehen oder, sofern ihm eine Nutzung der mangelhaften Leistungen nicht zuzumuten ist, diese Leistungen zurückgeben und die dafür bezahlte Vergütung zurückverlangen.

Der Auftraggeber darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel, d.h. Mängeln, welche die Funktionsfähigkeit der Leistungen wesentlich beeinträchtigen, verweigern. Unwesentliche Mängel, welche die Benutzung der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung der Abnahme. Im Übrigen übernimmt Sonio keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Leistungen oder ihre Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Sonio leistet auf keinen Fall Gewähr für

allfällige vom Auftraggeber oder Dritten bereitgestellte Hardware oder Software, einschliesslich der Systemumgebung des Auftraggebers. Für allfällige dem Auftraggeber durch Sonio im Rahmen eines Lizenzvertrages zu Verfügung gestellte Software gelten ausschliesslich die Bestimmungen des entsprechenden Softwarelizenzvertrages.

Die Leistung gilt, auch ohne schriftliches Abnahmeverlangen seitens Sonio, stets als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt. Bei Programmieraufträgen (Erstellung von Individualsoftware) oder Anpassung von Standardsoftware gilt die Leistung zudem als abgenommen, wenn Sonio die Funktionsfähigkeit des Programms durch Testergebnisse nachweist.

Teillieferungen sind grundsätzlich möglich und werden jeweils für sich abgenommen.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen

Sonio wird unverzüglich nach vollständigem Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen sämtliche, ihr vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Informationsmaterialien etc. sowie davon etwa gefertigte Vervielfältigungen an den Auftraggeber herausgeben, wenn und soweit diese nicht Eigentum von Sonio geworden sind oder an ihnen ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

§ 10 Haftung

(1) Haftung

Sonio haftet nur für direkte Schäden, die sie dem Auftraggeber durch schuldhafte Verletzung dieses Vertrages verursacht. Dabei ist die Haftung im Falle fahrlässiger Schadenzufügung auf den Auftragswert, auf den sich die Verletzung der Vertragspflicht bezieht, begrenzt.

Sonio haftet für den Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, d.h. zum Beispiel von Produktionsausfall, Produktionsminderung, Stillstandskosten oder entgangenem Gewinn, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter bis zur Höhe des Auftragswertes. Diese Beschränkung der Haftung ist nicht anzuwenden, soweit Sonio gegen den in Rede stehenden Schaden versichert ist, und zwar im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Sonio haftet jedoch nicht für Schäden, die durch die Implementierung der Leistungen in der Organisation des Auftraggebers verursacht werden oder daraus entstehen.

Die Haftung für Datenverlust wird ausserdem auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmässiger und den typischen Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, d.h. Schadenersatzansprüche für Datenverlust sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsmässiger Datensicherung nicht eingetreten wäre.

Des Weiteren wird die Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Für die Zwecke dieses §10 schliesst der Begriff "Sonio" sämtliche Verwaltungsräte, Angestellten, Unterakkordanten und Lieferanten von Sonio mit ein, und der Begriff "Auftraggeber" bedeutet jede Person seitens des Auftraggebers.

(2) Schadloshaltung

Sonio wird den Auftraggeber gegenüber allen Schadenersatzansprüchen und Kosten schadlos halten, die rechtmässig wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Dritten geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Schadloshaltung setzt voraus, dass der Auftraggeber Sonio unverzüglich darüber informiert und ihr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Abwehr der Forderung verlangt, ist er zur Mitwirkung bei der Abwehr der Forderung verpflichtet. Die ihm dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von Sonio miterstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Partner selbst.

(3) Verzug

Wenn und soweit Sonio vereinbarte Vertragsfristen (gemäss Terminplan in der bezeichneten Anlage) nicht einhält und dadurch schuldhaft mit den von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach drei Wochen bei entsprechendem Nachweis eines Schadens eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Verzug infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Sonio eingetreten ist.

§ 11 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

(1) Inkrafttreten, Dauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Vertragsparteien die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben bzw. gemäss der abweichenden Bestimmung in der bezeichneten Anlage.

(2) Ausserordentliche Kündigung

Das Recht jeder Vertragspartei zur ausserordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Weitergeltung einzelner Regelungen

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages wirksam.

§ 12 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen einschliesslich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Ausschliessliche Geltung

Dieser Vertrag enthält abschliessend die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Davon abweichende mündliche Nebenabsprachen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache

(1) Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

(2) Streiterledigung

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

(3) Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Anbieters zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Anbieters, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

§ 14 Untrennbare und wesentliche Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind untrennbare und wesentliche Vertragsbestandteile dieses Vertrages:

Anlage A1: Leistungsbeschreibung und Terminplan Anlage A2: Vergütung

§15 Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich (v.a. auf der Unternehmens-Website oder in Broschüren) als Referenz verwenden. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, auf Grundlage einer separaten Vereinbarung für Sonio als Referenzkunde aufzutreten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthält, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht.